

# **BVGer D-5939/2010 vom 16. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5939\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5939_2010)

FR: TAF D-5939/2010 du 16 novembre 2012

IT: TAF D-5939/2010 del 16 novembre 2012

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3.1**

In verfahrensmässiger Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 2009 die Asylgesuche der Beschwerdeführenden rechtskräftig abgelehnt wurden; die mit dem Urteil ausgesprochene Zurückweisung der Sache zur Neuurteilung an das BFM betraf mithin ausschliesslich den Punkt des Wegweisungsvollzugs. Im nachfolgenden Verfahren vor dem Bundesamt wie auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren konnte beziehungsweise kann somit nur noch die Frage des Vollzugs der Wegweisung Verfahrensgegenstand sein. Soweit das BFM mit der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2010 erneut auch die Voraussetzungen der Asylgewährung prüfte, handelt es sich folglich offensichtlich um ein Versehen des Bundesamts. Im vorliegenden Verfahren beantragen die Beschwerdeführenden - offensichtlich veranlasst durch den Fehler der Vorinstanz - unter anderem auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls. Nachdem mit dem Urteil vom 11. März 2009 bereits abschliessend über die entsprechenden Punkte

entschieden wurde, ist jedoch festzuhalten, dass den Beschwerdeführenden diesbezüglich kein Rechtsschutzinteresse mehr zusteht. Auf den Antrag der Beschwerdeführenden, im vorliegenden Verfahren sei ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihnen Asyl zu gewähren, ist deshalb nicht einzutreten. Weiter ist unter diesen Voraussetzungen auch die bestehende Anordnung der Wegweisung (Verfügung des BFM vom 12. Juli 2006, Ziff. 3 des Dispositivs) nicht zu überprüfen, da aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme besteht, die Beschwerdeführenden würden über einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Schweiz verfügen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet damit in materieller Hinsicht lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 3.2**

Weiter ist festzustellen, dass das BFM in der vorliegend angefochtenen Verfügung unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls unter anderem die Frage abgehandelt hat, welchen staatsbürgerlichen Status die Beschwerdeführenden in Syrien haben beziehungsweise ob es sich bei ihnen um sogenannte Maktumin (unregistrierte Ausländer) handelt. Es ist festzustellen, dass diese Frage - wie auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 2009 mit aller Deutlichkeit hervorgeht - offensichtlich einen Aspekt der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs bildet, und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Punkt der Asylgewährung darauf einging. Soweit überhaupt entscheidungswesentlich, sind der staatsbürgerliche Status der Beschwerdeführenden und die damit zusammenhängenden Belange im vorliegenden Urteil somit unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit des Vollzugs zu berücksichtigen.

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 4.2**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.).

### **E. 4.3**

Sofern sich der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erweist, kann grundsätzlich auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien verzichtet werden. Dies gilt jedenfalls unter der Voraussetzung, dass keine Gründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen, die zum Ausschluss von der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit führen. Liegen jedoch solche Gründe vor, ist in einem weiteren Schritt auch die Zulässigkeit des Vollzugs zu prüfen. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist diesbezüglich im vorliegenden Fall unter den Beschwerdeführenden eine differenzierte Beurteilung angezeigt.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von vorrangiger Bedeutung (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2, 1998 Nr. 13 E. 5e/aa). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 5.2**

Die Frage des Vorliegens von Unzumutbarkeitsgründen in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist mit Blick auf die zum heutigen Zeitpunkt in Syrien herrschende politische, menschenrechtliche und humanitäre Situation zu beurteilen. Syrien befindet sich derzeit im Zustand eines das ganze Land erfassenden Bürgerkriegs (vgl. anstelle vieler aktuell bspw. Amnesty International, Syria: Deadly reprisals: Deliberate killings and other abuses by Syria's armed forces, Bericht vom 14. Juni 2012 [AI-Index: MDE 24/041/2012]; dies., Syria: All-out repression: Purging dissent in Aleppo, Bericht vom 1. August 2012 [AI-Index: MDE 24/061/2012]; dies., Syria: Indiscriminate attacks terrorize and displace civilians, Bericht vom 19. September 2012 [AI-Index: MDE 24/078/2012]; Raymond Hinnebusch, Syria: from 'authoritarian upgrading' to revolution?, in: International Affairs 88 [2012], Vol. 1, S. 95 ff.; International Crisis Group, Syria's Phase of Radicalisation. Middle East Briefing No 33, 10. April 2012; dies., Syria's Mutating Conflict. Middle East Report No 128, 1. August 2012; United Nations Human Rights Council, Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic, 16. August 2012 [UN-Dok. Nr. A/HRC/21/50]). Es ist heute in keiner Weise absehbar, wie lange die Bürgerkriegssituation anhalten und in welche Richtung - weitere Eskalation oder schrittweise Befriedung - sie sich kurz- und mittelfristig entwickeln wird.

### **E. 5.3**

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich für die Beschwerdeführenden, und zwar ungeachtet ihres tatsächlichen staatsbürgerlichen Status und ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Minderheit, angesichts der derzeitigen politischen, menschenrechtlichen und humanitären Lage in Syrien bei einer zwangsweisen Rückkehr in ihr Herkunftsland mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit - in Bezug auf die minderjährigen Familienmitglieder insbesondere auch aufgrund des Kindeswohls - eine konkrete Gefährdungssituation ergeben würde. Somit ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien im heutigen Zeitpunkt grundsätzlich als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten.

### **E. 6.1**

In einem nächsten Schritt ist auf die Frage einzugehen, ob in Bezug auf einzelne der Beschwerdeführenden Gründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegen, welche - trotz grundsätzlich anzunehmender Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs - zum Ausschluss von der Anordnung der vorläufigen Aufnahme führen. Gemäss dieser Bestimmung wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie

eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a) oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b).

### **E. 6.2**

Anlass zur Prüfung dieser Frage gibt der Umstand, dass gemäss den vorhandenen Akten der Vorinstanz wie auch des Beschwerdeverfahrens der minderjährige Sohn D. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ sowie die volljährigen Söhne H. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 2) und I. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 3) wiederholt straffällig geworden sind. Dabei bestehen in Bezug auf alle drei Genannten aktenkundige Hinweise auf eine wiederholte Delinquenz unter anderem durch (möglicherweise) Raub, Diebstahl, Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch sowie aufgrund von Verstössen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121).

### **E. 6.3**

Dabei ist bezüglich der drei Söhne D. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ festzustellen, dass zwar in den vorinstanzlichen Akten eine erhebliche Zahl von Dokumenten enthalten ist, welche auf eine fortgesetzte Delinquenz der Genannten schliessen lässt. Indessen handelt es sich dabei vorwiegend um Festnahme- und Befragungsprotokolle der Polizeibehörden, die keinerlei Schlüsse zur Frage zulassen, ob und in Bezug auf welche konkreten Straftatbestände das Verhalten der Genannten zu rechtskräftigen Strafurteilen geführt hat. In der angefochtenen Verfügung führte das BFM in diesem Zusammenhang aus, der Familienvater und die drei ältesten Söhne hätten "bisher mindestens 25 Strafrapporte erwirkt", wobei es in etwa der Hälfte der Fälle um Bagatelldelikte gehe, zur anderen Hälfte aber auch um "gravierende Delikte wie Raub und Einbruchdiebstahl". Im Zusammenhang mit der Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs wies das Bundesamt weiter darauf hin, die Kriterien von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG seien "womöglich bereits erfüllt oder könnten dies bald sein". So hätten "die Gesuchsteller bisher eine Vielzahl von Straftaten erwirkt". Offensichtlich würden sie sich "durch polizeiliche Strafrapporte und Strafuntersuchungsverfahren" nicht davon abhalten lassen, teils in gravierender Weise gegen die schweizerische Rechtsordnung zu verstossen. Mit der Vernehmlassung vom 27. März 2012 führte das BFM weiter aus, gemäss den vorliegenden Akten hätten die drei ältesten Söhne allein im Jahr 2011 rund zwanzig Vergehen begangen. Wegen einiger dieser Vergehen seien sie im Mai, Oktober und November 2011 zu teilweise bedingt erlassenen Strafen verurteilt worden. Es sei offensichtlich, dass die drei Brüder nicht gewillt seien, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten.

### **E. 6.4**

Es ist festzustellen, dass diese Argumentation des BFM den rechtsstaatlichen Anforderungen offensichtlich nicht genügt.

#### **E. 6.4.1**

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesamt in Bezug auf die Rechtsfolgen der angefochtenen Verfügung keinerlei Differenzierung zwischen den drei ältesten Söhnen einerseits und den - soweit aktenkundig - unbescholtenen Familienangehörigen (Ehefrau

und die drei jüngsten Kinder) vorgenommen hat. Aufgrund der Delinquenz eines Teils der Beschwerdeführenden die Folgerung zu ziehen, sämtliche Familienangehörigen seien von der vorläufigen Aufnahme auszuschliessen, ist als willkürliches Vorgehen zu bezeichnen und verstösst gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu erwähnen, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung bezüglich Art. 83 Abs. 7 AuG auch auf den Familienvater, A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_, hinwies. Allerdings geht aus den vorhandenen Akten lediglich hervor, dass dieser einmal wegen Nichttragens der Sicherheitsgurte durch eine MitfahrerIn sowie einmal wegen mehrfachen Benützens eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis gebüsst wurde. Mangels anderweitiger konkreter Anhaltspunkte besteht somit auch in Bezug auf A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ kein Anlass zur Annahme, es seien Gründe für eine Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben.

#### **E. 6.4.2**

Ferner hat die Vorinstanz auch bezüglich der drei ältesten Söhne D. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ keine entsprechende Differenzierung vorgenommen. Mit anderen Worten wurde auch hier in pauschaler Weise auf die Straffälligkeit der drei Brüder insgesamt verwiesen, ohne die jeweils erfüllten konkreten Straftatbestände zu benennen. Ausserdem wurde in der angefochtenen Verfügung keinerlei Unterscheidung zwischen polizeilichen Anzeigen ("Strafrapporten") und rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung der Delinquenz vorgenommen, was nicht mit der Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) vereinbar ist. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Anwendung der Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG im Rahmen der entsprechenden behördlichen Ermessensausübung eine Abwägung zwischen den damit verfolgten öffentlichen Interessen und den dadurch beeinträchtigten privaten Interessen der betroffenen Personen voraussetzt. Das damit angesprochene Verhältnismässigkeitsprinzip (das einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Handelns bildet, s. Art. 5 Abs. 2 BV) wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG spezifisch festgeschrieben, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben. Es ist festzustellen, dass das Bundesamt weder in der angefochtenen Verfügung noch im Rahmen der Vernehmlassungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren in irgendeiner Weise auf die Frage der Verhältnismässigkeit der Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG eingegangen ist, was einer Verletzung der Begründungspflicht gleichkommt.

#### **E. 6.4.3**

Allerdings ist - über die erwähnten Verfahrensmängel hinaus - ausserdem festzustellen, dass der Sachverhalt im Hinblick auf eine Prüfung der Anwendungskriterien von Art. 83 Abs. 7 AuG ohnehin nicht ausreichend abgeklärt ist. Wie bereits erwähnt wurde, hat sich das BFM im fraglichen Zusammenhang in der angefochtenen Verfügung ausschliesslich auf Berichte beziehungsweise Anzeigen der Polizeibehörden gestützt, und auch im Rahmen seiner Vernehmlassungen hat das Bundesamt lediglich in höchst allgemeiner Weise auf den Umstand verwiesen, dass gegen D. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ Strafurteile vorliegen. Für eine rechtsgenügeliche Prüfung der Frage, ob - und in Bezug auf welche der drei genannten Personen - Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind, ist es unerlässlich, dass gestützt auf entsprechende Auszüge aus dem

Strafregister genaue Angaben über die Art und das Ausmass der durch rechtskräftige Strafurteile festgestellten Delinquenz vorhanden sind. Es wird am BFM sein, die entsprechenden Abklärungen zu tätigen, damit Klarheit besteht, wie gravierend die Delinquenz der Genannten tatsächlich ist. Weiter liegt es ebenfalls am Bundesamt, auf der Grundlage dieser Abklärungen die Frage eingehend zu beurteilen, ob in Bezug auf D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ - nachdem der Vollzug der Wegweisung nach Syrien grundsätzlich als unzumutbar zu erachten ist - der Schluss zu ziehen ist, sie seien in Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG von der Anordnung der vorläufigen Aufnahme auszuschliessen. Im Sinne dieser Norm wäre diesfalls ausserdem zusätzlich zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig ist (vgl. E. 4.3).

#### **E. 6.5**

Diese Beurteilungen haben in rechtsgenügender Weise zu erfolgen, nämlich insbesondere unter Wahrung der aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs resultierenden Verfahrensrechte der Betroffenen. Erforderlich ist ausserdem die Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung, unter Berücksichtigung der öffentlichen und der privaten Interessen (vgl. für ein entsprechendes Prüfprogramm etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1972/2007 vom 11. August 2011 E. 5). Dabei ist unter anderem auch in Betracht zu ziehen, dass D.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ zum heutigen Zeitpunkt noch minderjährig ist.

#### **E. 6.6**

Im Hinblick auf die Beurteilung der genannten Punkte durch das BFM ist festzuhalten, dass die ehemalige ARK mit Urteil vom 31. Januar 2005 und das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. März 2009 bereits zweimal Entscheide des Bundesamts in Bezug auf die Beschwerdeführenden aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen haben. Dabei wurde das BFM jeweils wegen verschiedener, teilweise erheblicher Verfahrensmängel gerügt. Trotzdem wurden auch mit der vorliegend angefochtenen Verfügung weitere Verfahrensfehler begangen. So prüfte das Bundesamt etwa nicht - wie mit dem Urteil vom 11. März 2009 ausdrücklich verlangt wurde - die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs auch unter dem Aspekt der Sicherung des Existenzminimums der Familie in Syrien und des Kindeswohls der noch minderjährigen Familienangehörigen. Angesichts dieser (wiederholten) Unterlassungen ist das BFM mit Nachdruck aufzufordern, die Prüfung der Kriterien von Art. 83 Abs. 7 AuG in Bezug auf D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung aller entscheidungswesentlichen rechtlichen und faktischen Gesichtspunkte durchzuführen.

#### **E. 7.1**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung nach Syrien für die Beschwerdeführenden grundsätzlich als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten. Jedoch ergibt sich aus den angestellten Erwägungen ausserdem, dass für die Beschwerdeführenden unterschiedliche weitere Rechtsfolgen resultieren.

#### **E. 7.2**

Betreffend A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ sowie die Kinder E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ ist die Beschwerde - soweit auf sie einzutreten ist (vgl. E. 3.1) - gutzuheissen, und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Weiter ist das BFM anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Genannten in der Schweiz anzuordnen.

### **E. 7.3**

Betreffend D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ ist die Beschwerde - soweit auf sie einzutreten ist (vgl. E. 3.1) - gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist an das BFM zurückzuweisen. Das Bundesamt ist anzuweisen, das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG zu prüfen, unter Berücksichtigung der in den vorangehenden Erwägungen aufgeführten Kriterien und Prüfungsschritte.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 2'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.